

S t a d t Attendorf
- Bauverwaltungsamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan der Stadt Attendorf Nr. 1 c "Neu-Listernohl"
hier: Schlußbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in der Sitzung am 20.12.1982 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" gem. § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetze vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet umfaßt einen östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Neudorf Listernohl - Durchführungsplan", der nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" für diesen Teilbereich gem. § 2 Abs. 6 BBauG aufgehoben wird.

Das Bebauungsplangebiet ist wie nachstehend beschrieben begrenzt:

Im Norden:

Gemarkung Ewig, Flur 14, die Nordgrenzen der Flurstücke Nr. 495, 496, 497, 498, weiter die Westgrenze des Flurstückes 467 in nördlicher Richtung und die Nordgrenze des Flurstücks 467.

Im Osten:

In einem Abstand von 15 m parallel zur Ostgrenze der Flurstücke 466 und 467 tlw., Gemarkung Ewig, Flur 14

Im Süden:

die L 539 ab der südlichen Grundstücksspitze des Flurstücks 466 bis zur Einmündung "Alte Handelsstraße", Südgrenze des Flurstücks 291 ("Alte Handelsstraße" bis Einmündung "Ewiger Straße") ebenfalls in der Flur 14, Gemarkung Ewig, Südgrenze des Flurstücks 197

Im Westen:

Gemarkung Ewig, Flur 13, die Westseite des Flurstücks 601 (Ewiger Straße) bis zum Anschluß an die Nordgrenze (Nr. 495).

Der Regierungspräsident Arnsberg hat den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" mit Verfügung vom 14.03.1983, Az.: 35.2.1-2.4-83, wie folgt genehmigt:

"Genehmigung"

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Attendorn am 20.12.1982 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernoht" mit folgender Auflage:

In der Begründung sind die letzten beiden Sätze unter Ziffer 5.2 (Der Ausbau soll ... ist deshalb ausreichend.) zu streichen.

Arnsberg, den 14. März 1983

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1-2.4-83

Im Auftrag

gez. Gerhards"

Eine fernmündliche Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten Arnsberg ergab, daß ein Beitrittsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn zu der in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Auflage nicht erforderlich ist.

In der Begründung wurden unter Ziffer 5.2 die beiden letzten Sätze ersatzlos gestrichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernoht" einschl. der Begründung vom 20.12.1982 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 1 c "Neu-Listernoht" liegt mit Begründung vom 20.12.1982 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn - Bauamt - in Attendorn, Kölner Straße 12, Zimmer 35 - 37, während der allgemeinen Dienststunden zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) wird der Bebauungsplan mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbe-

achtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 Bundesbaugesetz an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 06.04.1983

Der Bürgermeister
R ü e n a u e r